

# Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes Schweiz

Festschrift 25 Jahre juristische Abschlüsse  
an der Universität St. Gallen (HSG)

Herausgegeben von der Rechtswissenschaftlichen Abteilung  
der Universität St. Gallen (HSG)

2007



---

# Ein Europäisches Vertragsrecht – und die Schweiz?

MARKUS MÜLLER-CHEN

## Inhaltsübersicht

I.	Warum ein Europäisches Vertragsrecht	149
II.	Der Weg zum Europäischen Vertragsrecht	152
	1. Mitteilung der Kommission über das Europäische Vertragsrecht 2001	153
	2. Aktionsplan für ein kohärenteres Europäisches Vertragsrecht 2003	154
	3. Umsetzung des Aktionsplanes 2003	155
	a) Instrumente	155
	b) Vorgehensweise	156
	4. Initiative «Europäisches Vertragsrecht»	158
	a) Gemeinsamer Referenzrahmen	158
	b) Überprüfung und Optimierung des verbraucherrechtlichen Acquis Communautaire	160
III.	Und die Schweiz?	161
	1. Relevanz für die Gesetzgebung	162
	2. Bedeutung bei der Rechtsanwendung	163
IV.	Zusammenfassung	164

## I. Warum ein Europäisches Vertragsrecht

In der Europäischen Gemeinschaft koexistieren 27 nationale Vertragsrechte. Diese weisen nicht nur positiv-rechtliche Unterschiede auf, sondern wurzeln in unterschiedlichen Rechtsfamilien: Civil Law, Common Law und Überbleibsel des früheren sozialistischen Rechtskreises. Ihre Anwendbarkeit im grenzüberschreitenden Verkehr wird im Wesentlichen durch das internationale Privatrecht gesteuert, welches wiederum – mit Ausnahme der Römer Konvention<sup>1</sup> – nationales Recht ist.

Hinzu kommt der im Bereich des Vertragsrechts vornehmlich konsumentenrechtlich geprägte Acquis Communautaire. Allerdings bilden die Richtlinien, Verordnungen

---

<sup>1</sup> Übereinkommen vom 19. Juni 1980 über das auf das vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. C 27 v. 26.1.1998, S. 34–46.

gen und Übereinkommen keinen in sich geschlossenen und systematisch durchdrungenen Block von Rechtsnormen; sie sind vielmehr historisch, aus dem jeweiligen Bedürfnis der Zeit gewachsen<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Für eine vollständige Übersicht s. <http://www.acquis-group.org> unter dem Register «documents / EU-Materials». Auswirkungen auf das Privatrecht haben insbesondere: Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte; Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen; Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit; Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen; Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen; Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien; Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz; Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen; Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter; Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen; Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt; Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr; die «Brüsseler» Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; das Übereinkommen von Rom von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht; Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.12.2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in EURO; Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3.12.2001 über die allgemeine Produktsicherheit; Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.7.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatshäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation); Richtlinie 2002/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste; Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.11.2002 über Versicherungsmittlung; Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.11.2002 über Lebensversicherungen; Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.11.2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG; Richtlinie 2004/35/EG vom 21.4.2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden; Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Rates und des Parlaments vom 27.10.2004 über die Regulierung der Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (Verordnung über die Zusammenarbeit beim Verbraucherschutz); Richtlinie 2004/113/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes über die Gleichbehandlung zwischen Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen; Richtlinie 2005/29/EG vom 11.5.2005 über unlautere Geschäftspraktiken

Diese Vielfalt wird dadurch akzentuiert, dass das nationale und das EG-Recht durch internationale Konventionen überlagert werden, welche eine partielle Rechtsvereinheitlichung herbeigeführt haben. Von Bedeutung ist dabei insbesondere das CISG, das ausser von England, Irland und Portugal von allen europäischen Staaten ratifiziert wurde. Zu denken ist auch an diverse UNCITRAL-Abkommen (z.B. die Abtretungskonvention)<sup>3</sup> und Unidroit-Konventionen (z.B. das Leasing-Übereinkommen)<sup>4</sup>.

Dieser kurze Überblick zeigt, dass im einheitlichen europäischen Binnenmarkt eine komplexe, sich zum Teil ergänzende, zum Teil widersprechende, lückenhafte Normenvielfalt existiert. Dies führt zu Anwendungs- und Koordinationsproblemen, zumal diese Normen nicht in einem hierarchischen Verhältnis zueinander stehen. Wettbewerbsverzerrungen (insbesondere zu Lasten kleinerer und mittlerer Unternehmen), Reibungsverluste bei der Rechtsanwendung, erhöhte Transaktionskosten und ein unterschiedliches Schutzniveau für Verbraucherinnen und Verbraucher sind einige der daraus resultierenden Defizite.

Dieser Befund steht mit dem Ziel des Binnenmarktes im Widerspruch. Dieser verlangt nach Beseitigung aller Hemmnisse im innergemeinschaftlichen Handel, so dass die nationalen Märkte zu einem einheitlichen Markt verschmelzen können. Das Privat- bzw. Vertragsrecht wurde zu Recht als ein solches Hemmnis identifiziert: Marktintegration und Privat- bzw. Vertragsrecht bedingen einander. Es hat sich deshalb innerhalb der EG, in Wissenschaft und Praxis ein Konsens herausgebildet, dass Mittel und Wege gefunden werden müssen, um diesem Zustand Abhilfe zu schaffen.

Nachfolgend soll dieser Weg zum europäischen Vertragsrecht skizziert und gezeigt werden, in welcher Form die Europäisierung erfolgt. Vorweggenommen werden kann, dass weder das internationale Privatrecht noch das bestehende Richtlinienrecht

---

im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken); Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen; Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.11.2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG; Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt; Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über die Einführung eines europäischen Mahnverfahrens.

<sup>3</sup> Assemblée Générale des Nations Unies, Résolution adoptée par l'Assemblée générale 12 décembre 2001, A/Res/56/81, Distr. 31 janvier 2002.

<sup>4</sup> Unidroit Convention on International Financial Leasing, Ottawa, 28 May 1988, abrufbar unter <http://www.unidroit.org/english/conventions/1988leasing/1988leasing-e.htm>.

als geeignete Instrumente für den weitgehend integrierten, europäischen Binnenmarkt angesehen werden<sup>5</sup>.

## II. Der Weg zum Europäischen Vertragsrecht

Bereits Mitte der 1970er-Jahre gab es (zunächst wissenschaftliche) Bemühungen für ein einheitliches, europäisches Handelsgesetzbuch. Anfangs der 1980er-Jahre wurde mit Hilfe der EG eine erste Kommission gebildet (sog. «Lando-Kommission», benannt nach ihrem Vorsitzenden, dem dänischen Professor Ole Lando), die sich mehrheitlich aus Professoren der damaligen EG-Mitgliedstaaten zusammensetzte. Nachfolgekommissionen haben nach und nach die Principles of European Contract Law (PECL) formuliert<sup>6</sup>.

Die PECL wollen den grenzüberschreitenden Handel innerhalb Europas erleichtern, den europäischen Binnenmarkt stärken, eine Infrastruktur für Gemeinschaftsvertragsrecht schaffen, Leitlinien für nationale Gerichte und Gesetzgeber bereitstellen sowie eine Brücke zwischen kontinentaleuropäischem Recht und Common Law schlagen. Als nicht-staatliches Recht können sie aber nur durch eine materiellrechtliche Vereinbarung der Parteien zur Anwendung gelangen<sup>7</sup>.

Die PECL sind im Hinblick auf die Entwicklung eines gemeinschaftlichen Vertragsrechts von grosser Bedeutung, denn sie sind das Produkt einer breit angelegten Rechtsvergleichung. Das Verständnis der Regeln wird dadurch erleichtert, dass jeder Regel jeweils ein Kommentar nachgestellt ist, der die Gründe für die gefundene Regel aufführt, sowie ihren Zweck, ihre Wirkungsweise und ihr Verhältnis zu den anderen Regeln erläutert. In Form einer Anmerkung wird ferner die Hauptquelle für die Regel identifiziert und kurz erläutert, in welcher Weise die Frage in den verschiedenen Rechtsordnungen der EU behandelt wird.

Nicht nur die Wissenschaft, sondern auch das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben seit Ende der 1980er-Jahre auf eine Angleichung bestimmter Be-

---

<sup>5</sup> Bericht des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt des Europäischen Parlaments über die Annäherung des Zivil- und Handelsrechts der Mitgliedstaaten vom 6.11.2001, KOM(2001) 398 – C5-0471/2001, S. 11 f.

<sup>6</sup> Die PECL sind in 17 Kapitel unterteilt: 1. Allgemeine Bestimmungen, 2. Abschluss, 3. Vollmacht von Vertretern, 4. Gültigkeit, 5. Auslegung, 6. Inhalt und Wirkungen, 7. Erfüllung, 8. Nichterfüllung und Rechtsbehelfe im Allgemeinen, 9. Einzelne Rechtsbehelfe bei Nichterfüllung, 10. Mehrheit von Parteien, 11. Abtretung von Ansprüchen, 12. Schuldübernahme und Vertragsgestaltung, 13. Aufrechnung (in schweizerischer Terminologie Verrechnung), 14. Verjährung, 15. Rechtswidrigkeit, 16. Bedingungen, 17. Kapitalisierung von Zinsen.

<sup>7</sup> Gegen eine kollisionsrechtliche Vereinbarung hat sich kürzlich das Bundesgericht in BGE 132 III 285, E.1 ausgesprochen.

reiche des Privatrechts hingewirkt und entsprechende Bemühungen der Kommission unterstützt<sup>8</sup>.

## 1. Mitteilung der Kommission über das Europäische Vertragsrecht 2001

Die EU-Kommission hat im Jahre 2001 mit einer Mitteilung über das Europäische Vertragsrecht die Probleme einer weiter unkoordinierten Umsetzung vertragsrechtsrelevanter Instrumente skizziert und auf die bestehenden Probleme der Anwendung unterschiedlicher nationaler Bestimmungen hingewiesen<sup>9</sup>. Es wurde insbesondere die Frage aufgeworfen, ob das ordnungsgemässe Funktionieren des Binnenmarktes durch Probleme im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Auslegung und der Anwendung von grenzüberschreitenden Verträgen beeinträchtigt werden könnte. Ferner sollte untersucht werden, ob der in der Vergangenheit praktizierte Ansatz der sektoralen Harmonisierung des Vertragsrechts zu Unstimmigkeiten auf EG- oder nationaler Ebene wegen unterschiedlichen Umsetzungsvorschriften führt.

Die Kommission stellte vier Lösungsansätze zur Diskussion, wobei die Wahl des geeigneten Instrumentes (z.B. Richtlinie oder Verordnung) bzw. das Verhältnis zum nationalen Recht offengelassen wurde:

- Option 1: Die Probleme sollen durch den Markt gelöst werden; der Wettbewerb der Rechtssysteme soll weitergeführt werden.
- Option 2: Förderung der Ausarbeitung unverbindlicher, gemeinsamer Vertragsrechts-Grundsätze, auf die Gesetzgeber und Rechtsanwender zurückgreifen können.
- Option 3: Überprüfung, Verbesserung und Konsolidierung des existierenden EG-Vertragsrechts mit dem Ziel der Vereinheitlichung oder Anpassung.
- Option 4: Erlass neuer Rechtsvorschriften auf EG-Ebene.

---

<sup>8</sup> Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 26.5.1989 zu den Bemühungen um eine Angleichung des Privatrechts der Mitgliedstaaten, ABl. C 158 v. 26.6.1989, S. 400; Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 6.5.1994 zur Angleichung bestimmter Bereiche des Privatrechts der Mitgliedstaaten, ABl. C 205 v. 25.7.1994, S. 518; Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere (15./16.10. 1999); Entschliessung des Europäischen Parlaments über die Annäherung des Zivil- und Handelsrechts der Mitgliedstaaten vom 6.11.2001, KOM(2001) 398 – C5-0471/2001, ABl. C 140 v. 13.6.2002, S. 358; Haager Programm des Europäischen Parlaments v. 5.11.2004, Anh. I zum Ratsdokument 14292/04 v. 5.11.2004; vgl. im übrigen die gemeinschaftlichen Richtlinien und Verordnungen im Bereich des Vertragsrechts (Fn. 2).

<sup>9</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 11. Juli 2001 zum europäischen Vertragsrecht, KOM(2001) 398 endg., ABl. C 255 v. 13.9.2001.

Mit dieser Mitteilung löste die Kommission eine intensive Diskussion unter den Stakeholdern (Gemeinschaftsorgane, Mitgliedsstaaten, Wirtschaft, Wissenschaft, Verbraucher) aus<sup>10</sup>.

## 2. Aktionsplan für ein kohärenteres Europäisches Vertragsrecht 2003

Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen publizierte die Kommission im Februar 2003 ihre Schlussfolgerungen in einem Aktionsplan für ein kohärenteres Europäisches Vertragsrecht<sup>11</sup>. Die Kommission fasste darin die im Konsultationsprozess identifizierten Probleme zusammen, welche die Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung des EG-Vertragsrechts und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes betreffen.

Nach dem Aktionsplan sollen diese Probleme mit einer Mischung aus nicht-gesetzgeberischen und gesetzgeberischen Massnahmen gelöst werden. Neben sektorspezifischen Interventionen sollen diese Massnahmen die Kohärenz des gemeinschaftlichen Vertragsrechts erhöhen und die Ausarbeitung EU-weiter allgemeiner Geschäftsbedingungen fördern. Schliesslich soll eingehender untersucht werden, ob nicht-sektorspezifische Lösungen, wie etwa ein optionelles Rechtsinstrument, erforderlich sind. Unter einem solchen ist ein an grenzüberschreitende Verträge im Binnenmarkt angepasstes Regelwerk zu verstehen, auf das die Parteien als das anwendbare Recht verweisen können<sup>12</sup>.

Die angestrebte Erhöhung der Kohärenz zwischen Rechtsinstrumenten auf dem Gebiet des Vertragsrechts soll mit Hilfe eines sog. gemeinsamen Referenzrahmens (GRR) bzw. Common Frame of Reference (CFR) geschehen, dessen Erarbeitung die Kommission unter Einbezug der Forschung und allen daran Interessierten in Aussicht stellte. Dieser GRR sollte die besten Lösungen für eine gemeinsame Terminologie und Regeln bereithalten, mithin grundsätzliche Konzepte und unbestimmte Rechtsbegriffe definieren (vgl. im Einzelnen dazu sogleich unten II.3)<sup>13</sup>. Darüber hinaus soll nach dem Willen der Kommission die redaktionelle Qualität der existie-

---

<sup>10</sup> Die Stellungnahmen sind im Anhang zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 11. Juli 2001 zum europäischen Vertragsrecht publiziert (vgl. Fn. 9).

<sup>11</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Ein kohärenteres europäisches Vertragsrecht – ein Aktionsplan, KOM(2003) 68 endg., ABl. C 63 v. 15.3.2003.

<sup>12</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Ein kohärenteres europäisches Vertragsrecht – ein Aktionsplan, KOM(2003) 68 endg., ABl. C 63 v. 15.3.2003, Rz. 89 ff.

<sup>13</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Ein kohärenteres europäisches Vertragsrecht – ein Aktionsplan, KOM(2003) 68 endg., ABl. C 63 v. 15.3.2003, Rz. 59 ff.

renden Vorschriften verbessert werden. Ferner sollen die Vorschriften vereinfacht und den wirtschaftlichen und kommerziellen Entwicklungen angepasst werden<sup>14</sup>.

### 3. Umsetzung des Aktionsplanes 2003

#### a) Instrumente

Aufgrund der Rückmeldungen zum Aktionsplan 2003 hat sich die Kommission entschlossen, auf die Ausarbeitung einer Liste mit Standardvertragsklauseln (zumindest vorerst) zu verzichten<sup>15</sup>.

Die Kommission hat zum optionellen Instrument zwar weitere Überlegungen angestellt, es scheint jedoch, dass diese Möglichkeit vorerst nicht weiterverfolgt wird<sup>16</sup>. Sie hat ausserdem bei verschiedenen Gelegenheiten ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass sie nicht beabsichtige, ein «Europäisches Zivilgesetzbuch» vorzuschlagen, welches das Vertragsrecht der Mitgliedstaaten harmonisieren würde.

Somit verbleibt von den im Aktionsplan skizzierten Vorschlägen die Umsetzung des GRR und die Optimierung des *Acquis Communautaire* (dazu im Einzelnen unten II.4.a)<sup>17</sup>.

<sup>14</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Ein kohärenteres europäisches Vertragsrecht – ein Aktionsplan, KOM(2003) 68 endg., ABl. C 63 v. 15.3.2003, Rz. 55 ff.

<sup>15</sup> Vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Europäisches Vertragsrecht und Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands – weiteres Vorgehen, KOM(2004) 651 endg. v. 11.10.2004, S. 6 ff., ABl. C 14 v. 20.1.2005, S. 1; Bericht der Kommission: Erster jährlicher Fortschrittsbericht zum europäischen Vertragsrecht und zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands, KOM(2005) 456 endg., S. 11 f., ABl. C 49 vom 28.2.2006, S. 23–34.

<sup>16</sup> Vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Europäisches Vertragsrecht und Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands – weiteres Vorgehen, KOM(2004) 651 endg. v. 11.10.2004, S. 9 f., ABl. C 14 v. 20.1.2005, S. 1; im Bereich der Finanzdienstleistungen (vgl. Grünbuch zur Finanzdienstleistungspolitik 2005–2010 vom 3.5.2005, KOM(2005) 177 endg., S. 15 Fn. 21, S. 22 Fn. 31, S. 37, ABl. C 236 v. 24.9.2005, S. 9–11) und bei Hypothekarkrediten (vgl. Grünbuch Hypothekarkredite in der EU vom 19.7.2005, KOM(2005) 327 endg., S. 10 f., ABl. C 236 v. 24.9.2005, S. 9–11 wird die Machbarkeit eines optionalen Instruments geprüft, welches die bestehenden nationalen Rechtsordnungen unberührt lässt.

<sup>17</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Das Haager Programm: Zehn Prioritäten für die nächsten fünf Jahre – Die Partnerschaft zur Erneuerung Europas im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts v. 10.5.2005, KOM(2005) 184 endg. (nicht im ABl. veröffentlicht). Dieses Vorgehen wird auch von der Deutschen Ratspräsidentschaft 2007 ausdrücklich gutgeheissen: «Germany supports the goal of the European Commission to examine the provisions of Community private law, particularly consumer contract law, for consistency and coherence. The objective is to establish a European frame of reference containing instructions for consolidating existing legislation and for future legislation. The Presidency will



b) Vorgehensweise

Die Erarbeitung des GRR bzw. die Überprüfung und Optimierung des Acquis communautaire im Bereich des Verbraucherrechts sind komplexe Projekte, deren Gelingen nicht zuletzt davon abhängt, dass alle interessierten Gruppen bzw. Stakeholder in den Prozess einbezogen werden. Die Kommission hat daher drei Netzwerke eingerichtet: Das Forschungsnetzwerk, das GRR-Netzwerk und das Sachverständigenetzwerk der Mitgliedstaaten. Diese Gruppen erfüllen im Hinblick auf den GRR unterschiedliche Aufgaben, tauschen sich untereinander aber in regelmässigen Abständen, an von der jeweiligen Ratspräsidentschaft und der Kommission organisierten Diskussionsforen aus<sup>18</sup>.

Die Kommission hat sich ausserdem verpflichtet, dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht zu erstatten, in dem einerseits die Fortschritte der Initiative «Europäisches Vertragsrecht» und die Überprüfung des Acquis sowie andererseits die wesentlichen politischen Fragen zusammenfassend dargestellt werden<sup>19</sup>.

aa) Forschungsnetzwerk

Die Kommission finanziert unter dem 6. Rahmenprogramm im Bereich Forschung und technologische Entwicklung das «Joint Network on European Private Law/CoPECL»<sup>20</sup>. Dieses Netzwerk deckt die europäischen Rechtstraditionen umfassend ab und besteht aus verschiedenen Universitäten, Instituten sowie anderen Organisationen und umfasst mehr als 150 Forscherinnen und Forscher aus allen EU-

---

organize a conference on European contract Law, providing a discussion platform for legal policymakers, academics and legal practitioners» («Europe – succeeding together», Presidency Programme 1 January to 30 June 2007, abrufbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/EU-P/Programm-EU-P-en.pdf>).

<sup>18</sup> Bislang haben zwei solcher europäischer Diskussionsforen stattgefunden: Am 26.9.2005 unter der Schirmherrschaft der Britischen Ratspräsidentschaft unter der EU-Kommission in London und am 25./26.5.2006 organisiert von der Österreichischen Ratspräsidentschaft und der EU-Kommission in Wien. Die Konferenzberichte sind abrufbar unter [http://ec.europa.eu/consumers/cons\\_int/safe\\_shop/fair\\_bus\\_pract/cont\\_law/common\\_frame\\_ref\\_en.de](http://ec.europa.eu/consumers/cons_int/safe_shop/fair_bus_pract/cont_law/common_frame_ref_en.de).

<sup>19</sup> Bericht der Kommission: Erster jährlicher Fortschrittsbericht zum europäischen Vertragsrecht und zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands, KOM(2005) 456 endg., S. 2/7, ABl. C 49 vom 28.2.2006, S. 23–34; zustimmend Beschluss des Rates für Wettbewerbsfähigkeit vom 28./29.11.2005, Bulletin EU 11-2005; das EP fordert einen stärkeren Einbezug in: Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 23.3.2006 zum Europäischen Vertragsrecht und zur Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands: weiteres Vorgehen (2005/2022(INI), P6\_TA(2006) 010, A6-0055/2006; Entschliessung des Europäischen Parlaments v. 4.9.2006, B6-0464/06.

<sup>20</sup> Beschluss Nr. 1513/2002/EG, ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1; Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Europäische Vertragsrecht und Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands – weiteres Vorgehen, KOM(2004) 651 endg. vom 11.10.2004, S. 10, ABl. C 14 v. 20.1.2005, S. 1; Informationen zum Forschungsnetzwerk finden sich auf <http://www.copecl.org>.

Mitgliedstaaten. Im Netzwerk vereint sind acht Gruppen, welche sich bereits seit längerem mit der Thematik des Europäischen Privat- bzw. Vertragsrechts beschäftigen<sup>21</sup>.

Das Netzwerk hat die Aufgabe, bis Ende 2007 einen (akademischen) Entwurf für den GRR abzuliefern. Sie wird dies in der Form von Gemeinsamen Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts (Common Principles of European Contract Law = CoPECL) tun (dazu sogleich unten II.4.a).

bb) GRR-Netzwerk und Sachverständigennetzwerk der Mitgliedstaaten

Im Bewusstsein, dass die Einbindung aller Stakeholder (Mitgliedstaaten, Rechtsanwender, Verbraucher, KMU, globale Konzerne etc.) für die Qualität und den Erfolg des GRR bzw. des Acquis-Projektes ausschlaggebend ist<sup>22</sup>, hat die Kommission das GRR-Netzwerk und das Sachverständigennetzwerk der Mitgliedstaaten eingerichtet.

Das aus über 170 Experten bestehende GRR-Netzwerk hat seine Arbeit am 15.12.2004 anlässlich eines Kick-off Meetings in Brüssel aufgenommen. Es hat die Aufgabe, die Forschungsarbeiten zu begleiten, zu kommentieren und dadurch den Praxisbezug des GRR zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden regelmässige Workshops zu ausgewählten Themen durchgeführt (z.B. Dienstleistungsverträge, Vertrieb, Recht der persönlichen Sicherheiten, ungerechtfertigte Bereicherung, Vertragsbegriff, Inhalt und Wirkung des Vertrags, Vollmacht, Versicherungsrecht, elektronischer Geschäftsverkehr, verbraucherrechtliche Themen: Begriff des Verbrauchers, Konsumgüterkauf, vorvertragliche Informationen, missbräuchliche Vertragsklauseln, Rücktrittsrecht und Schadenersatzanspruch des Verbrauchers und Haftung des Produzenten etc.)<sup>23</sup>, deren Ergebnisse wiederum in die Arbeit des Forschungsnetzwerkes einfließen.

Das andere Netzwerk umfasst Sachverständige der Mitgliedstaaten, welche von der Kommission regelmässig über die beiden Projekte (GRR/Acquis) informiert wer-

---

<sup>21</sup> Es sind dies (1) the Study Group on a European Civil Code; (2) the Research Group on the Existing EC Private Law («Acquis Group»); (3) the Project Group on a Restatement of European Insurance Contract Law («Insurance Group»); (4) the Association Henri Capitant together with the Société de Législation Comparée and the Conseil Supérieur du Notariat; (5) the Common Core Group; (6) the Research Group on the Economic Assessment of Contract Law Rules («Economic Impact Group» / «TILEC» – Tilburg Law and Economics Center); (7) the «Database Group»; (8) the Academy of European Law (ERA); die entsprechenden Gruppen sind auf der Website des Netzwerks (<http://www.copecl.org>) verlinkt.

<sup>22</sup> Zur Arbeitsweise des CFR-Net siehe auch Erster jährlicher Fortschrittsbericht zum europäischen Vertragsrecht und zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands, KOM(2005) 456 endg., S. 3 ff., ABl. C 49 vom 28.2.2006, S. 23–34.

<sup>23</sup> Alle Workshops sind aufgelistet in: Erster jährlicher Fortschrittsbericht zum europäischen Vertragsrecht und zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands, KOM(2005) 456 endg., S. 4, ABl. C 49 vom 28.2.2006, S. 23–34; Zweiter Fortschrittsbericht zum Gemeinsamen Referenzrahmen, KOM(2007) 447 endg., S. 2; Informationen zu den Workshops sind auch abrufbar unter <<http://www.copecl.org>>.

den<sup>24</sup>. Es dient dem Meinungsaustausch über den Inhalt des GRR mit den Forscherinnen und Forschern und soll diesen Input liefern, welche Probleme mit dem GRR gelöst werden müssen. Die Sachverständigen haben bislang zwei Workshops durchgeführt<sup>25</sup>.

cc) Zeitlicher Ablauf

Es wurde bereits erwähnt, dass das Forschernetzwerk bis Ende 2007 den (akademischen) Entwurf des GRR einzureichen hat. Anschliessend wird dieser Entwurf von der Kommission den interessierten Kreisen (GRR-Experten; Sachverständige der Mitgliedstaaten; Europäisches Parlament) zur Konsultation mit dem Ziel unterbreitet, einen (politischen) definitiven Entwurf auszuarbeiten. In der zweiten Hälfte 2008 plant die Kommission ein Weissbuch mit dem endgültigen Entwurf des GRR zu publizieren. Mit der Inkraftsetzung ist bis Ende 2009 zu rechnen.

#### 4. Initiative «Europäisches Vertragsrecht»

##### a) Gemeinsamer Referenzrahmen

Beim GRR handelt es sich um ein Dokument, welches allgemeine vertragsrechtliche Grundsätze enthalten soll («*Common Principles of European Contract Law*»), ergänzt um Definitionen von Schlüsselbegriffen und um Mustervorschriften. Der GRR rückt damit in die Nähe US-amerikanischer Restatements. Im Ergebnis soll das gesamte binnenmarktrelevante Zivilrecht in einem kohärenten System, unter Einschluss des *Acquis Communautaire*, niedergelegt werden. Der Ende 2007 erscheinende, akademische GRR-Entwurf wird in Form eines Modellgesetzes publiziert werden, was aber nicht als Europäisches Zivilgesetzbuch zu verstehen ist<sup>26</sup>.

Ausgangspunkt der Arbeiten am GRR sind die bereits erwähnten *Principles of Contract Law* (PECL), welche die Summe über 20-jähriger rechtsvergleichender Forschung darstellen (vgl. vorne II). Zusätzlich wird durch das Forschernetzwerk der verbraucherrechtliche *Acquis* eingearbeitet. Der rechtsvergleichende Ansatz wird des weiteren auf die Vertragsrechte der neuen EU-Mitgliedstaaten und deren Rechtsprechung sowie internationale Konventionen (z.B. das CISG) erweitert. Einbezogen

---

<sup>24</sup> Bislang fanden zwei Konferenzen statt (am 26.9.2005 in London und am 25./26.5.2006 in Wien), vgl. vorne Fn. 18.

<sup>25</sup> Meeting am 3.12.2004 und 31.5.2005 in Brüssel, vgl. Erster jährlicher Fortschrittsbericht zum europäischen Vertragsrecht und zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands, KOM(2005) 456 endg., S. 4, ABl. C 49 vom 28.2.2006, S. 23–34.

<sup>26</sup> Votum von BAR anlässlich der Anhörung des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments am 21.11.2006, abrufbar unter [http://copecl.jura.uni-bielefeld.de/uploads/bow.php?UID=432116c6020f2562ca302312bf0ba669&doc=File/public\\_documents/hearing\\_cfr\\_06-11-22/hearing\\_cfr\\_06-11-22\\_von\\_bar.pdf](http://copecl.jura.uni-bielefeld.de/uploads/bow.php?UID=432116c6020f2562ca302312bf0ba669&doc=File/public_documents/hearing_cfr_06-11-22/hearing_cfr_06-11-22_von_bar.pdf).

werden ferner die besonderen Vertragstypen sowie Gebiete, welche eng mit dem Vertragsrecht zusammenhängen (z.B. Recht der persönlichen Sicherheiten). Der akademische GRR wird damit über das reine Vertragsrecht hinausgehen.

Mit dem GRR wird hauptsächlich das Ziel verfolgt, ein Instrument für die Verbesserung und Vereinfachung der vertragsbezogenen Rechtsetzung («Werkzeugkiste/tool box») bereitzustellen. Mit Hilfe des GRR soll der existierende vertragsrechtliche *Acquis Communautaire* überprüft werden, was gleichzeitig ein Test für die Praktikabilität des GRR ist. Bei der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien können die Mitgliedstaaten (freiwillig) darauf zurückgreifen. Dadurch sollen Unstimmigkeiten bei der Abfassung, der Umsetzung und der Anwendung der verschiedenen Richtlinien nicht mehr vorkommen. Es soll sichergestellt werden, dass ähnliche Sachverhalte nicht ohne sachlichen Grund anders geregelt werden, so dass widersprüchliche Ergebnisse vermieden und abstrakte Begriffe einheitlich definiert werden. Mit dem GRR soll somit eine Grundlage für die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechtes geschaffen, der Zersplitterung der nationalen Vertragsrechte entgegengewirkt und deren einheitliche Anwendung durch Gerichte oder Vertragsparteien gefördert werden. Der GRR soll über die Regelungsmaterien des bestehenden Verbraucher-*Acquis* hinausgehen und auch Lösungen z.B. für B2B-Geschäfte bereithalten. Nur dann kann er seine Funktion als «tool box» erfüllen<sup>27</sup>.

Schliesslich darf aber nicht vergessen werden, dass die Arbeiten momentan «in progress» sind. Vieles ist noch nicht festgelegt und manches ist umstritten: Es wird noch ausdiskutieren sein, ob der GRR neo-liberale oder sozial-politische Grundzüge tragen soll («Vertragsfreiheit vs. Verbraucherschutz» / «B2B vs. B2C»), mit welchem Rechtsinstrument er umzusetzen ist und welche Materien tatsächlich im (politischen) GRR inkludiert werden. Es scheint momentan sogar unsicher zu sein, ob der GRR überhaupt allgemeine Vertragsprinzipien enthalten soll. Letztlich wird all dies ein politischer Entscheid sein. Angesichts der zum Teil heftig vorgetragenen Opposition und den Bedenken aus den Reihen der Rechtswissenschaft und der Stakeholder wird abzuwarten sein<sup>28</sup>, welche Gestalt mit welchem Inhalt und Schwerpunkt der zukünftige GRR haben wird. Die nachfolgend kurz dargestellte Struktur des GRR ist da-

<sup>27</sup> Vgl. Referat SCHULTE-NÖLKE, Koordinator des Forschungsnetzwerks und Mitglied der *Acquis*-Gruppe, Wiener Konferenz v. 26.5.2006 (vgl. vorne Fn. 18).

<sup>28</sup> Vgl. z.B. Referat BALENSI anlässlich der Anhörung des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments am 21.11.2006, S. 5 («la structure proposée et le contenu normatif envisagé étaient inadaptés»), abrufbar unter [http://copec.l.jura.uni-bielefeld.de/uploads/bow.php?UID=432116c6020f2562ca302312bf0ba669&doc=File/public\\_documents/hearing\\_cfr\\_06-11-22/hearing\\_cfr\\_06-11-22\\_balensi.pdf](http://copec.l.jura.uni-bielefeld.de/uploads/bow.php?UID=432116c6020f2562ca302312bf0ba669&doc=File/public_documents/hearing_cfr_06-11-22/hearing_cfr_06-11-22_balensi.pdf); kritisch auch Study Group on Social Justice in European Private Law, *European Law Journal* 2004, S. 653 ff., die ein Manifest «Social Justice in European Contract Law» veröffentlicht hat.

her eine Momentaufnahme und höchstens indikativ dafür, wie der GRR einmal tatsächlich ausgestaltet sein könnte<sup>29</sup>.

Der akademische Entwurf des GRR ist in 10 Kapitel («books») unterteilt. Er beginnt mit der Auflistung einiger allgemeiner Prinzipien (z.B. Funktion des Vertragsrechts, Treu und Glauben, Vertragsfreiheit, Bindungswirkung des Vertrags etc.). Das erste Kapitel enthält allgemeine Bestimmungen zur Anwendbarkeit u.ä. Das zweite Kapitel behandelt die Entstehung, Gültigkeit und Wirkungen von Verträgen und anderen Rechtsgeschäften. Kapitel III beschlägt die Erfüllung und Nichterfüllung von vertraglichen und nicht-vertraglichen Obligationen. Die besonderen Verträge (inkl. persönliche Sicherheiten) sind im Kapitel IV geregelt und Kapitel V-X beschäftigen sich mit nicht-vertraglichen Aspekten (Geschäftsführung ohne Auftrag; Recht der unerlaubten Handlung; ungerechtfertigte Bereicherung; Eigentumsübertragung und Sicherheiten an beweglichen Sachen; Trust). Im Anhang werden schliesslich die Definitionen aufgelistet.

#### b. Überprüfung und Optimierung des verbraucherrechtlichen Acquis Communautaire

Parallel zur Erarbeitung des GRR erstellte die Kommission anhand von acht Verbraucherschutzrichtlinien eine Diagnose des existierenden, verbraucherrechtlichen Acquis Communautaire und dessen Umsetzung in den Mitgliedstaaten<sup>30</sup>. Die Ergebnisse dieser Diagnose wurden im Februar 2007 in einem Grünbuch der Kommission publiziert<sup>31</sup>. Das erklärte Ziel ist es, für Verbraucher einen echten Binnenmarkt zu schaffen mit einem möglichst ausgewogenen Verhältnis zwischen einem hohen Verbraucherschutzniveau und wettbewerbsfähigen Unternehmen unter Einhaltung des

---

<sup>29</sup> Die nachfolgende Darstellung stützt sich auf HUGH BEALE, Referat an der Londoner Konferenz v. 26.9.2005 (vgl. vorne Fn. 18), Third Session: Proposed Structure of the draft CFR, Appendix 1 & 2.

<sup>30</sup> Überprüft wurden: (1) Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von ausserhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen; (2) Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen; (3) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen; (4) Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien; (5) Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse, ABl. L 80 v. 18.3.1998, S. 27; (6) Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz; (7) Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen; (8) Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter.

<sup>31</sup> Grünbuch «Die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz» v. 8.2.2007, KOM(2006) 744 endg., ABl. C 138 vom 22.6.2007, S.14–17.

Subsidiaritätsprinzips. Die bestehenden Regeln sollen modernisiert, vereinfacht und gegebenenfalls in ihrem Schutzzumfang erweitert werden. Damit soll neuen Entwicklungen am Markt (vor allem dem stark expandierenden Online-Handel) Rechnung getragen, der Rechtszersplitterung begegnet und das Vertrauen des Verbrauchers in das Funktionieren des Binnenmarktes gestärkt werden.

Zur Erreichung dieser Ziele stellt die Kommission im wesentlichen zwei Folgemassnahmen zur Diskussion: Der vertikale Ansatz, bei dem die geltenden Richtlinien einzeln überarbeitet werden, oder einen horizontalen Ansatz, bei dem mittels eines Rahmeninstrumentes sachlich zusammengehörige Richtlinien zusammengeführt werden (z.B. Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken).

Aus der Überprüfung der Richtlinien hat die Kommission eine Reihe von bereichsübergreifenden Fragen erarbeitet, welche die Unzulänglichkeiten und Regelungslücken widerspiegeln (z.B. Grad der Harmonisierung; Begriff des Verbrauchers bzw. Unternehmers; Einführung einer Generalklausel über Gutgläubigkeit und Fairness; Harmonisierung der Dauer von Widerrufsfristen; Einführung allgemeiner vertraglicher Rechtsbehelfe; Einführung eines Rechts auf Schadenersatz; spezifische Regeln für Gebrauchsgüter; Beweislast; Notifizierung der Vertragswidrigkeit etc.). Interessierte Kreise werden dazu mittels Fragebogen im Verlauf des Jahres 2007 angehört.

Zusätzlich erstellt die Acquis-Gruppe des Forschungsnetzwerks eine rechtsvergleichende Analyse, deren Gegenstand die Anwendung der verbraucherrechtlichen Richtlinien in den Mitgliedstaaten ist. Ziel ist die Abgabe von Empfehlungen zur Rationalisierung und Vereinfachung des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstands, um etwaige Unstimmigkeiten, Überschneidungen, Binnenmarkthindernisse und Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen<sup>32</sup>.

### III. Und die Schweiz?

Die Schweiz ist weder Mitglied der Europäischen Union noch des Europäischen Wirtschaftsraums und wird es aller Wahrscheinlichkeit nach in naher Zukunft auch nicht werden. Die Schaffung, Auslegung und Weiterentwicklung schweizerischen (Privat-)Rechts ist aber trotz dieser formalen Selbständigkeit nicht unabhängig vom Europäischen (Privat-)Recht. Dieses wirkt auf verschiedenen Ebenen auf die schweizerische Gesetzgebung und Rechtspraxis ein: EG-Richtlinien werden autonom nachvollzogen, bilaterale Verträge werden ausgehandelt und EG-Recht findet teilweise durch die Anwendung kollisionsrechtlicher Regeln (z.B. durch das Marktauswirkungsprinzip im Wettbewerbsrecht) auch in der Schweiz Anwendung. Auch wenn im

<sup>32</sup> Bericht der Kommission: Erster jährlicher Fortschrittsbericht zum europäischen Vertragsrecht und zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands, KOM(2005) 456 endg., S. 7, ABL. C 49 v. 28.2.2006, S. 23–34.

jetzigen Zeitpunkt noch nicht mit Gewissheit gesagt werden kann, wie und in welcher Form das Projekt «Europäisches Vertragsrecht» im Einzelnen umgesetzt werden wird, ist klar, dass dieses nicht bloss eine rein innereuropäische Angelegenheit ist, welche die Schweiz unberührt lässt.

Die Schweiz wird sich dem Einfluss des «werdenden europäischen Privatrechts»<sup>33</sup> nicht entziehen können. Nicht nur der künftige GRR und der optimierte Acquis sind für Gesetzgeber, Rechtsanwender und Rechtswissenschaft von grosser Bedeutung, sondern auch die momentane, rechtsvergleichende Grundlagenforschung.

## 1. Relevanz für die Gesetzgebung

Weder das allgemeine noch das besondere Vertragsrecht sind (mit Ausnahme des Miet- und Arbeitsrechts) Gegenstand häufiger Gesetzesnovellen. Besonders auffällig ist dies im Bereich des Allgemeinen Teils des Obligationenrechts. Abgesehen von Randkorrekturen entspricht der OR AT 2007 im Wesentlichen dem OR AT 1911 – in vielen Teilen sogar dem OR AT 1881. Bemerkenswerterweise stammt der substantiellere Teil der wenigen Änderungen aus dem autonomen Nachvollzug des verbraucherrechtlichen Acquis Communautaire (z.B. «Umsetzung» der Haustürwiderrufsrichtlinie 1985 sowie der Verbraucherkreditrichtlinie 1987 u.a. in Art. 40a ff. OR. Auch Art. 14 Abs. 2bis OR (elektronische Signatur) wurde durch die entsprechende EG-Richtlinie<sup>34</sup> z. T. beeinflusst). Auch im OR BT finden sich zahlreiche konsumentenrechtlich beeinflusste Reformen, die in der einen oder anderen Form auf EG-Richtlinien- oder Verordnungsrecht zurückgehen (z.B. Änderung der Art. 226a ff. OR durch das Konsumkreditgesetz, welches durch die Richtlinien zum Verbraucherkredit<sup>35</sup> beeinflusst ist). Schon diese kurze Auflistung zeigt, dass schweizerisches Vertragsrecht von europäischen Grundsätzen «unterwandert» ist. Die Weiterentwicklung der entsprechenden Bestimmungen auf europäischer Ebene ist aus diesem Grund für den Gesetzgeber relevant, ansonsten die Gefahr der «Versteinerung» der nachvollzogenen Normen besteht, während die Quellnormen modernisiert und reformiert werden.

Trotz der unbestritten hohen Qualität des schweizerischen Vertragsrechts ist es angesichts der tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen an der Zeit, über eine

---

<sup>33</sup> So ANDREAS FURRER, Das werdende Europäische Privatrecht, SZIER 2005, 239 ff.

<sup>34</sup> RL 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen; vgl. Botschaft zum BG vom 19.12.2003 über die elektronische Signatur, BBl S. 5679–5715, S. 5687/5713 f.

<sup>35</sup> Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22.12.1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, ABl. L 42 v. 12.2.1987, S. 48, zuletzt geändert durch Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.2.1998, ABl. L 101 v. 1.4.1998, S. 17.

grundlegende Reform des allgemeinen Vertragsrechts nachzudenken<sup>36</sup>. Ein breit abgestütztes, vom SNF mitfinanziertes, Forschungsprojekt befasst sich erfreulicherweise mit genau dieser Fragestellung<sup>37</sup>. Zeitpunkt für ein solches Projekt ist gerade auch im Lichte der europäischen Entwicklung günstig. Der Gesetzgeber kann von den dem akademischen Entwurf des GRR bzw. der Überprüfung des Acquis zugrunde liegenden, umfangreichen, rechtsvergleichenden Erkenntnissen profitieren, zumal alle Rechtstraditionen einbezogen wurden, auf denen das Schweizer Vertragsrecht historisch aufbaut<sup>38</sup>.

Der (akademische) Entwurf des GRR kann als Tool Box auch zur Verbesserung des schweizerischen (Verbraucher-)Vertragsrechts dienen. Damit könnte im Ergebnis eine langfristige Eurokompatibilität erreicht werden. Es soll nicht dem in der Vergangenheit praktizierten, autonomen Nachvollzug das Wort geredet werden, sondern es wird für einen massvollen Einbezug der für den GRR erarbeiteten Erkenntnisse, Grundsätze und Definitionen plädiert<sup>39</sup>.

## 2. Bedeutung bei der Rechtsanwendung

Die Gerichte, insbesondere das Bundesgericht, und die internationale Vertragspraxis sind es bei internationalen Sachverhalten längst gewohnt, die europäische Rechtslage zu berücksichtigen. So ist z.B. bei der Auslegung des LugÜ die entsprechende Recht-

<sup>36</sup> Vgl. die entsprechende Reform des dt BGB: Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001, BGBl I 2001 Nr. 61 vom 29.11.2001, S. 3138–3219; vgl. WERRO, Code européen des contrats, in: Bellanger/Chaix/Chappuis/Lachat (éds.), *Le contrat dans tous ses états*, Bern 2004, S. 356.

<sup>37</sup> Vgl. CLAIRE HUGUENIN, Ein neues Obligationenrecht für die Schweiz? Kein autonomer Nachvollzug europäischen Rechts, NZZ Nr. 39 v. 16.2.2007, S. 29.

<sup>38</sup> Das schweizerische Obligationenrecht von 1911 basiert auf dem Obligationenrecht von 1881, welches von verschiedenen Gesetzeswerken beeinflusst war. Massgeblich war der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse (sog. Dresdner Entwurf von 1866), sowie die kantonalen privatrechtlichen Gesetzbücher, die wiederum ganz unterschiedliche ideengeschichtliche Hintergründe hatten. Von grosser Bedeutung war das zürcherische privatrechtliche Gesetzbuch von 1855 (pandektistischer Einfluss); daneben flossen über die Westschweizer Kantone (französischer Code civil) und die Kantone Bern, Luzern, Solothurn und Aargau (österreichisches ABGB) naturrechtliche Gedanken in das Obligationenrecht 1881 ein; vgl. dazu ALBRECHT SCHNEIDER/HEINRICH FICK, *Das Schweizerische Obligationenrecht samt den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit mit allgemeinen Erläuterungen*, Bd. I, Zürich 1893, S. 8 ff.; EBERHARD WEISS, *Der Einfluss der kantonalen Kodifikationen auf das Haftpflichtrecht des Schweizerischen Obligationenrechts*, Diss. Basel 1955, S. 4, S. 6 ff.

<sup>39</sup> Vgl. in diesem Sinn auch HUGUENIN, neues Obligationenrecht (Fn. 37), S. 29, die sich gegen den autonomen Nachvollzug und für eine an den europäischen Entwicklungen sich orientierende Anpassung des OR ausspricht.



sprechung des EuGH zu den Brüsseler Verordnungen zu beachten<sup>40</sup>. Auch bei der Auslegung des nachvollzogenen Rechts (z.B. Produkthaftungs- und Pauschalreiserecht) ist das europäische Recht als Leitlinie hinzuzuziehen<sup>41</sup>. Die Fortentwicklung dieses Rechts mittels des GRR, der CoPECL bzw. des optimierten Acquis wird dabei zu berücksichtigen sein. Schliesslich können die Gerichte von der rechtsvergleichenden Forschung zu den CoPECL im Hinblick auf den reichen Fundus an Lösungsansätzen für umstrittene Auslegungsfragen der schweizerischen *lex lata* oder internationaler Verträge bzw. zur Lückenfüllung profitieren.

#### IV. Zusammenfassung

Die Vielfalt des europäischen Vertragsrechts fordert die EU auf dem Weg zur Verwirklichung des Binnenmarktes heraus. Die Kommission hat erkannt, dass das Vertragsrecht Verbraucher und Unternehmen von grenzüberschreitenden Transaktionen abhalten kann. Abhilfe soll insbesondere ein GRR schaffen. Bis Ende 2007 wird ein Entwurf über den GRR durch rund 170 Wissenschaftler in der Form eines Gesetzbuches erarbeitet. Nach einer Konsultationsphase mit den interessierten Gruppen wird die Kommission in der zweiten Hälfte 2008 einen politischen Entwurf formulieren. Der GRR soll eine einheitliche Anwendung des EG-Vertragsrechts bewirken und helfen ein kohärenteres europäisches Vertragsrecht zu schaffen.

Die Schweiz darf nicht abseits von dieser Entwicklung stehen. Nur mit einer parallel geführten Diskussion können in der Schweiz rechtzeitig Reformen eingeleitet werden. Der GRR bietet dem Gesetzgeber und interessierten Gruppen eine nützliche Werkzeugkiste für eigene Reformen. Den traditionell rechtsvergleichend arbeitenden Schweizer Gerichten eröffnet der GRR eine Fundgrube an Lösungsansätzen für Auslegungsfragen.

---

<sup>40</sup> Protokoll Nr. 2 über die einheitliche Auslegung des Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ), SR 0.275.11.

<sup>41</sup> ANDREAS FURRER, Das werdende Europäische Privatrecht, SZIER 2005, S. 239, 242 f.; ders., Gestaltungsspielräume im Europäischen Vertragsrecht – Vier Thesen für die schweizerische Rechtspraxis, SZIER 2004, S. 509, 511 ff.